

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen EQUUSIR GmbH als Auftragnehmer einerseits (AN) und dem Auftraggeber andererseits (AG) und gelten, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

§ 1 – Geltung der AGB

1. Die nachstehenden Bedingungen sind integrierter Bestandteil des mit dem AN geschlossenen Vertrages, wobei der AN erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Abgabe der Bestellung durch den AG als angenommen.

2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

3. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des AG, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen; abweichende Bedingungen des AG gelten nur, wenn dies vom AN schriftlich bestätigt worden ist.

4. Der AG darf Ansprüche, aus mit dem AN geschlossenen Rechtsgeschäften, nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

5. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.

§ 2 – Angebote / Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote des AN sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend und unverbindlich. Schreib- und Druckfehler können nicht ausgeschlossen werden. Bestell-, Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch bzw. Englisch. Die Darstellung der Produkte in dem Internetauftritt des AN beinhaltet lediglich eine Aufforderung an den AG zur Abgabe eines Vertragsangebotes. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten, auf der Website etc. des AN enthaltene oder sich aus Mustern ergebende Angaben über Leistungen des AN, sowie insbesondere über Funktionsweise, Preise und dgl. stellen kein Anbot dar, enthalten

keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Bestellungen des AG gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich vom AN bestätigt werden; wenn ein mündlich oder fernmündlich geschlossener Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt wird, gilt die vom AN gelegte Rechnung als Bestätigung. Der Vertrag mit dem AG kommt jedoch erst bei Einlangen der Anzahlung entsprechend § 7.2. auf dem Konto des AN zustande.

§ 3 – Preise / Entgelte

1. Die Preise verstehen sich netto, sohin zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung des AN angeführten Preise. Die Preise des AN enthalten mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Montage, Reparatur, Aufstellung oder Einschulung und werden nur durch einen gesonderten Auftrag, der vom AN schriftlich bestätigt werden muss, gegen gesonderte Bezahlung vom AN erbracht bzw. organisiert. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs-, Montage- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach den jeweils gültigen Regiestundensätzen des AN verrechnet. Mangels Angabe von Preisen/Entgelten im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung des AN gelten die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Listenpreise des AN als vereinbart.

2. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, ist der AN berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

3. Die angegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind – auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu Ungunsten des AN von mehr als 2 % ist dieser berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

§ 4 – Lieferung / Transport

1. Bei Lieferungen und Transporten durch den AN gelten die vereinbarten Entgelte ab Lager; allfällige Verpackungs-, Versendungs- und Zollkosten sowie Abgaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung vom AG gesondert zu tragen. Soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart

wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des AGs mit unserer Versandbereitschaft – auf den AG über. Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des AGs. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des AGs abgeschlossen. Hieraus erwachsene Kosten gehen alleine zu Lasten des AGs.

2. Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch den AN nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

3. Stellt der AG das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind dem AN rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der AG.

4. Der AN ist – sofern technisch sinnvoll und möglich – zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

5. Die Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung des AN.

6. Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

7. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht vom AN zu vertretenden Ereignissen, entbinden den AN für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären. Sie berechtigen den AN auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem AG deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

8. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs (7) vorliegt, so hat der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist

von mindestens vier Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist vom AN schuldhaft nicht eingehalten, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass den AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

9. Für den Fall des durch den AG ungerechtfertigten Vertragsrücktrittes oder der Erfüllungsverweigerung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttoauftragssumme vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den AN ist zulässig,

10. Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist der AN nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern, wofür der AN eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag dem AG in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist der AN berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

§ 5 - Rügepflicht und Beweispflicht des AG

1. Der AG ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich

a) zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und

b) mindestens stichprobenweise und repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen.

2. Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom AG die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.

b) Die Rüge muss dem AN innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert zugehen, wobei auf Wunsch des AN Muster der mangelhaften Ware sowie Belege an diesen zu übersenden sind. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern,

Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.

c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

d) Der AG ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch den AN, dessen Lieferanten oder vom AN beauftragte Sachverständige bereitzuhalten, wobei ab Feststellung des Mangels durch den AG jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung des AN unzulässig ist.

3. Es ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der AG die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

4. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

5. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen vom AN geforderte Muster, ist ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind dem AN grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des AGs keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch den AN keinerlei Ansprüche des AGs oder sonstige Rechtsfolgen. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der AG, es sei denn, dass seitens des AN eine anderslautende schriftliche Zusage vorliegt.

§ 6 - Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse/-beschränkungen

1. Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge wird der AN unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AGs Gewähr durch Verbesserung, Gewährung eines Preisnachlasses oder Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

2. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens, stehen dem AG nicht zu. Insbesondere haftet der AN dem AG nicht für Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der vom AN gelieferten Ware eine vom AN ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf Seiten des AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz als auch die Verursachung des Schadens hat der Geschädigte zu beweisen. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des AG mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt begrenzt. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen udgl. des AG ist unzulässig. Der AG hat diese Einschränkung der Haftung des AN an seine AG weiterzugeben, sowie diese zu einer

entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung des AN bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sind Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine vom AN verschiedene Person oder dessen Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Benützungbedingungen, erteilte Anweisungen, den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht vom AN stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom AG beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der AN ist von seiner Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen ist ausgeschlossen. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den AG nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung und Verwendung der Produkte erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung außerhalb der Kontrollmöglichkeit des AN und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des AG. Von der Gewährleistung sind darüber hinaus sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen des Werkes und seiner Bestandteile.

4. Der Kunde verzichtet auch ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes (PHG), die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Kunde die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerischen Vertragspartner zu überbinden.

§ 7 – Fälligkeit / Zahlungsmodalitäten

1. Die Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird. Zahlungen des AG gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto des AN als geleistet. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Die Rechnungsstellung kann auch per

E-Mail an die vom AG zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen und erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden. Einwendungen gegen die Rechnungsbeträge sind vom AG binnen drei Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

2. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist bei der Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe der Hälfte der Auftragssumme vom AG anzuzahlen. Bei Fertigstellung der Produktion ist die Restzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme zu leisten. Der AN wird dem AG zu diesem Zwecke zusammen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Rechnung übermitteln, wobei der Auftrag erst nach Einlangen der Anzahlung in Höhe von 50% als angenommen gilt.

3. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AGs und sind sofort fällig.

4. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in der Höhe von 12 % zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges darüber hinaus, die dem AN entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern der AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 25,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

5. Wenn bei dem AG kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm Exekutionen anhängig sind, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet, Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird, ist der AN berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällt zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen worden sind. Dasselbe gilt, wenn der AG mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist der AN in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Der AG ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom AN ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

1. Die vom AN gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum, bis der AG die Forderung zur Gänze beglichen hat.

2. Der AG ist berechtigt, die vom AN gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 7 (5) genannten Fällen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des AG durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem AN gegenüber nicht gerecht wird und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

3. Sollte der Eigentumsvorbehalt des AN dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der AG und der AN sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den AN übergeht, er die Übereignung annimmt und der AG unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

4. Wird die Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom AN gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

5. Waren, an denen der AN gemäß der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten ebenso wie die gemäß vorstehenden Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

6. Der AG tritt bereits jetzt die Forderungen aus, einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den AN ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterkaufs ein Akkreditiv zugunsten des AG eröffnet hat oder bestätigt. Der AN nimmt diese Abtretung hiermit an.

7. Der AN ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem AG im Sinne der Regelung in § 7 (5) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann der AN die Einziehungsermächtigung des AGs widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten dem gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie vom AN widerrufen, hat der AG den AN auf dessen Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem AN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und

Unterlagen zu geben.

9. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Außenstände ist der AG verpflichtet, auf das Eigentum/das Recht des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Intervention trägt der AG.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der AG verpflichtet, auf erstes Anfordern des AN, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an den AN abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 – Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsordnung von einem Schiedsrichtersensat entgültig entschieden. Sollte das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Ein Mehrparteiverfahren ist zulässig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

3. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

§ 10 – Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung.